

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html> amtlich bekannt gemachte Satzung.

**Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!**

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
Angewandte Informatik  
an der Universität Bayreuth  
Vom 20. Juni 2012  
In der Fassung der Vierten Änderungssatzung  
Vom 29. März 2018**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:\*)

---

\*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Zugang zum Studium, Qualifikation
- § 3 Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Masterprüfung, Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Kompetenzen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 10 Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Leistungspunktesystem
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Masterprüfung
- § 19 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen
- § 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 25 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis
- § 26 Studienberatung
- § 27 In-Kraft-Treten

Anhang: Modulübersicht

## § 1

### Zweck der Masterprüfung

<sup>1</sup>Durch die studienbegleitend abgelegte Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudienganges *Angewandte Informatik* wird festgestellt, inwieweit der Kandidat Kompetenzen besitzt, um komplexe Problemstellungen im Bereich seines gewählten Anwendungsfachs mit Informatikmethoden und -systemen zu lösen und die von dieser Satzung vorgesehenen Fachkenntnisse erworben hat. <sup>2</sup>Gleichermaßen wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden selbständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. <sup>3</sup>Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

## § 2

### Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang mit einem bestimmten Anwendungsbereich (Bio-, Ingenieur- oder Umweltinformatik) sind:
1. ein Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik der Universität Bayreuth mit diesem Anwendungsbereich oder ein gleichwertiger Abschluss gemäß Abs. 2 und
  2. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben; die geforderten Deutschkenntnisse können auch durch eine Abschlussarbeit in deutscher Sprache in einem Studiengang nachgewiesen werden.
- (2) <sup>1</sup>Ein gleichwertiger Abschluss gemäß Abs. 1 Nr. 1 liegt vor, wenn dieser Prüfungsleistungen umfasst, die den Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang *Angewandte Informatik* an der Universität Bayreuth mit diesem Anwendungsbereich gleichwertig sind. <sup>2</sup>Die Feststellung der Gleichwertigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) <sup>1</sup>In Fällen, in denen die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Teilbereichen nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig zu den in Abs. 2 geforderten Leistungen sind, können Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch diese Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb eines Jahres zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. <sup>2</sup>Dabei finden die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für

den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung Anwendung.

- (4) Für einen Zugang zum Masterstudium darf die Summe der Leistungspunkte aller zur Auflage gemachten zusätzlichen Lehrveranstaltungen, verringert um die Leistungspunkte aller gemäß § 8 angerechneten Kompetenzen (Lernergebnisse), 10 Leistungspunkte nicht überschreiten.
- (5) Die Entscheidungen in den Fällen der Abs. 3 und 4 trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss.
- (6) <sup>1</sup>Wenn das Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 Nr. 1 noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. <sup>2</sup>Diese Studienleistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 Leistungspunkten umfassen. <sup>3</sup>Bewerber, die die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.

### § 3

#### **Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Masterprüfung, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium des Masterstudiengangs *Angewandte Informatik* ist in folgende Bereiche gegliedert:
  - A) Der Bereich *Informatik* umfasst Module mit insgesamt 30 bis 50 Leistungspunkten (LP). Die Informatik-Module entstammen von mindestens zwei unterschiedlichen Modulverantwortlichen. Regelmäßig angebotene Informatik-Module sind im Anhang aufgeführt. Die Kombinierbarkeit der Informatik-Module ergibt sich aus dem aktuellen Modulhandbuch. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Informatik-Module zulassen.
  - B) Der Bereich *Anwendung* umfasst Module mit insgesamt 30 bis 45 LP aus einem der Anwendungsgebiete *Bioinformatik*, *Ingenieurinformatik* oder *Umweltinformatik*. Regelmäßig angebotene Anwendungs-Module sind im Anhang aufgeführt. Die Kombinierbarkeit der Anwendungs-Module ergibt sich aus dem aktuellen Modulhandbuch. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Anwendungs-Module zulassen.
  - C) Der Bereich *Seminare und Praktika* umfasst insgesamt 13 bis 26 LP und enthält mindestens ein Seminar und mindestens ein Praktikum.
  - D) Der Bereich *Masterarbeit* umfasst ein Modul im Umfang von 30 LP. Das Modul besteht aus einer Ausarbeitung und einem dazugehörigen Kolloquium.

- (2) <sup>1</sup>Modellstudienpläne dienen bei der Auswahl der Module als Orientierung. <sup>2</sup>Bei Abweichungen von den Modellstudienplänen wird eine vorangehende Beratung durch den Studienfachberater empfohlen (§ 26 Abs. 2).
- (3) <sup>1</sup>Das Studium kann als Vollzeitstudium oder als Teilzeitstudium absolviert werden. <sup>2</sup>Der Studienbewerber muss sich bei der Immatrikulation entscheiden, ob er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. <sup>3</sup>Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium zu einem Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium zu einem Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. <sup>4</sup>Das Vollzeitstudium umfasst vier Semester einschließlich der Masterarbeit (Regelstudienzeit). <sup>5</sup>Das Teilzeitstudium umfasst acht Semester einschließlich der Masterarbeit. <sup>6</sup>Im Teilzeitstudium dürfen in jedem Semester höchstens 20 Leistungspunkte erworben werden. <sup>7</sup>Sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die für das Vollzeitstudium festgelegten Fristen ebenso für das Teilzeitstudium.
- (4) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.
- (5) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

## § 4

### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. <sup>3</sup>Er besteht aus sechs (stimmberechtigten) Mitgliedern sowie jeweils einem beratenden Vertreter der Studierenden und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter. <sup>4</sup>Drei der Mitglieder werden vom Institut für Informatik der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik gestellt. <sup>5</sup>Jeweils ein Mitglied wird für jeden Anwendungsbereich von der zuständigen Fakultät gestellt. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der entsprechenden Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt; die Vertreter des Prüfungsausschusses werden ebenfalls vom Fakultätsrat der entsprechenden Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. <sup>7</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren des Instituts für Informatik der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>4</sup>Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. <sup>5</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. <sup>6</sup>Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist für die Erstellung des Modulhandbuches verantwortlich und gibt dieses jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit hochschulöffentlich bekannt.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

## § 5

### Prüfer und Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

- (3) <sup>1</sup>Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. <sup>2</sup>Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

## § 6

### Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## § 7

### Zulassung zu den Prüfungen

<sup>1</sup>Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang *Angewandte Informatik* gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. <sup>2</sup>Anträge gemäß § 8 sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

## § 8

### Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
- $$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
- mit gesuchter Umrechnungsnote  $x$ , bester erzielbarer Note  $N_{\max}$ , unterster Bestehensnote  $N_{\min}$  und erzielter Note  $N_d$  umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notestufen erfolgt nicht. <sup>3</sup>Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall

nicht statt. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. <sup>5</sup>Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. <sup>6</sup>Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zur erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

## **§ 9**

### **Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer**

- (1) <sup>1</sup>Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. <sup>2</sup>Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und enden in der Regel mit Beginn der nächsten Vorlesungszeit; sie werden vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>3</sup>Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine, Prüfungsformen, die genaue Dauer der jeweils festgelegten Prüfung sowie die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

## **§ 10**

### **Prüfungsbestandteile**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung setzt sich aus den Modulprüfungen zu den im Anhang aufgeführten Modulen zusammen. <sup>2</sup>Die Prüfungen beziehen sich auf einzelne Module oder auf inhaltlich zusammengehörige Module in einem Umfang von maximal 20 Leistungspunkten.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat. <sup>2</sup>Sie beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

## § 11 Prüfungsformen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Portfolioprüfungen, Seminaren oder schriftlichen Hausaufgaben abgelegt. <sup>2</sup>Die Prüfungen können entweder in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt werden und entsprechen in der Regel der Sprache der jeweiligen Veranstaltung.
- (2) <sup>1</sup>Klausuren werden mindestens einstündig und höchstens vierstündig durchgeführt. <sup>2</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>3</sup>Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>4</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) <sup>1</sup>Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (4) <sup>1</sup>Die Klausuren werden in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet. <sup>2</sup>Die Noten der Klausuren werden gemäß § 16 festgelegt. <sup>3</sup>Wird eine Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>4</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung von mehreren Prüfern einigen sich diese auf eine der in § 16 aufgeführten Noten. <sup>5</sup>Falls eine Einigung nicht zustande kommt, so entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen. <sup>7</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen.
- (5) <sup>1</sup>Die Klausurnoten werden nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren.
- (6) <sup>1</sup>Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zwischen 20 und 60 Minuten betragen. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. <sup>3</sup>Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>4</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>5</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (7) <sup>1</sup>Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumli-

chen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. <sup>2</sup>Seminarvorträge sind im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten hochschulöffentlich. <sup>3</sup>Auf Verlangen des Kandidaten oder des Prüfers werden Zuhörer ausgeschlossen. <sup>4</sup>Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

- (8) <sup>1</sup>In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe der Prüfer oder des Prüfers im gegenseitigen inhaltlichen Zusammenhang stehende Leistungen (Teilprüfungsleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. <sup>2</sup>Diese einzelnen Teilprüfungsleistungen können schriftliche, mündliche und/oder praktische Leistungen sein, die in ihrer Gesamtheit die Modulprüfung für das betreffende Modul bilden. <sup>3</sup>Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilprüfungsleistungen des Studierenden gem. § 16 Abs. 2; abweichend hiervon kann die Gewichtung der Teilprüfungsleistungen erfolgen wie im Modulhandbuch angegeben.
- (9) <sup>1</sup>Im Falle von benoteten Seminaren werden die Vortragsleistung und die dazugehörige Ausarbeitung von einem Prüfer bewertet. <sup>2</sup>Über die Vortragsleistung ist eine Niederschrift mit Namen des Kandidaten, des Prüfers, dem Ort, der Zeit und Zeitdauer, dem Gegenstand und Ergebnis und gegebenenfalls besonderer Vorkommnisse des Vortrags anzufertigen. <sup>3</sup>Die Niederschrift ist vom Prüfer zu unterschreiben. <sup>4</sup>Die Note für die gesamte Seminarleistung (Vortrag und Ausarbeitung) wird gemäß § 16 festgesetzt.
- (10) <sup>1</sup>Schriftliche Hausaufgaben (z. B. Übungen und Ausarbeitungen) werden modulbegleitend gestellt und angefertigt sowie vom Prüfer mit Punkten bewertet. <sup>2</sup>Die Anforderungen (z. B. Mindestanteil der erreichten Punkte an den insgesamt erreichbaren Punkten) werden im Modulhandbuch oder zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung durch den Prüfer bekannt gegeben.

## § 12

### Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. <sup>2</sup>Das Thema ist zu einem Gebiet der Angewandten Informatik mit möglichst interdisziplinärer Ausrichtung zu stellen, bei dem insbesondere ein Bezug zur Forschung im Informatikbereich gegeben sein muss.
- (2) <sup>1</sup>Themen für Masterarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern (gemäß § 5) gestellt und betreut, wobei mindestens einer davon dem Institut für Informatik der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik angehört und der andere auch der Fakultät des vom Studierenden gewählten Anwendungsbereichs angehören kann. <sup>2</sup>Das Thema einer Masterarbeit

- muss vor der Ausgabe durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt werden. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas ist zu versagen, wenn die unter Abs. 1 angeführten Kriterien nicht erfüllt sind. <sup>4</sup>Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert. <sup>2</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate im Vollzeitstudium bzw. zwölf Monate im Teilzeitstudium nicht überschreiten. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuer die Abgabefrist um höchstens acht Wochen verlängern. <sup>4</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>5</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. <sup>2</sup>Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. <sup>3</sup>Zudem ist eine Zusammenfassung der Masterarbeit anzufügen. <sup>4</sup>Der Titel und die Zusammenfassung müssen in deutscher und in englischer Sprache angegeben werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. <sup>2</sup>Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. <sup>3</sup>Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form einzureichen.
- (7) <sup>1</sup>Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten vier Wochen das Thema einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. <sup>2</sup>Eine Stellungnahme der Betreuer ist vorzulegen. <sup>3</sup>Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die Prüfer zur schriftlichen Bewertung weiter. <sup>2</sup>Beide Prüfer einigen sich auf eine der in § 16 aufgeführten Noten und empfehlen dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. <sup>3</sup>Die Bewertung soll spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. <sup>4</sup>Falls eine Einigung nicht zustande kommt, so entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen. <sup>6</sup>Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.
- (9) <sup>1</sup>Bei Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten dies mit. <sup>2</sup>Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.

- 10) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

### § 13

#### Leistungspunktesystem

- (1) <sup>1</sup>Für jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). <sup>3</sup>Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) <sup>1</sup>Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang. <sup>2</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.

### § 14

#### Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>4</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## § 15

### **Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

## § 16

### **Prüfungsnoten**

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) <sup>1</sup>Enthält ein Modul mehrere benotete Modulteilprüfungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den Modulteilprüfungen, die mit den jeweils zugehörigen Leistungspunkten gewichtet werden. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

## § 17

### Prüfungsgesamtnote

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Mittel der Modulnoten bestandener Module. <sup>2</sup>Die Note der Masterarbeit fließt mit 1,5-fachem Gewicht in das Mittel ein. <sup>3</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Prüfung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>In Studiengängen, die noch nicht die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester hervorgebracht haben, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen überschritten ist. <sup>8</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>9</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

## § 18

### Bestehen der Masterprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und in jeder Prüfung mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte (einschließlich Masterarbeit) erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 3 erfüllt sind. <sup>2</sup>Nicht bestandene Wahlpflichtprüfungen sind unerheblich für das Bestehen der Masterprüfung, soweit die erforderliche Leistungspunkteanzahl nach Satz 1 erreicht wurde.

- (2) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis zum Ende des zwölften Semesters im Teilzeitstudium die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erfüllt, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. <sup>3</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>4</sup>Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

## § 19

### Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Wahlpflichtprüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in drei nicht bestandenen Prüfungen zulässig. <sup>2</sup>Eine dritte Wiederholung ist nur in einer nicht bestandenen Prüfung, nach vorangegangener Studienfachberatung, zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (6) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

## § 20

### **Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung**

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## § 21

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.  
<sup>2</sup>Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

## § 22

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 23

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat, aus von

ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.

- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass er es unterlassen hat, von anderen Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autoren eng anlehrende Ausführungen seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. <sup>3</sup>Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. <sup>4</sup>In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. <sup>5</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

## § 24

### Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 25

### Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. <sup>3</sup>Sie wird vom Dekan der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad „Master of Science“ zu führen. <sup>5</sup>Dieser ist mit der Abkürzung M.Sc hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des gewählten Anwendungsbereiches, die Prüfungsgesamtnote, die bestandenen Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Masterarbeit. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. <sup>4</sup>Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>5</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „Master of Science“ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG).

## § 26

### Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.

(2) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrer des Instituts für Informatik und in Kooperation mit den Hochschullehrern aus den Anwendungsbereichen durchgeführt. <sup>2</sup>Für Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen abgehalten. <sup>3</sup>Im Rahmen eines Mentorenprogramms wird die individuelle Studienfachberatung ermöglicht. <sup>4</sup>Der Studierende sollte die individuelle Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- zu Beginn des Studiums;
- nach nicht bestandenen Prüfungen;
- falls der Studienverlauf im Vollzeitstudium 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet;
- falls der Studienverlauf im Teilzeitstudium 15 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet;
- im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel;
- bei Planung eines Auslandssemesters;
- bei Abweichung von den Anwendungsmodellen (§ 3 Abs. 1 Buchst. C).

<sup>5</sup>Insbesondere für die individuelle Ausrichtung des Studiums bzgl. der Wahlpflichtfächer sollte der Studierende die Studienfachberatung aufsuchen, um den jeweiligen Studienplan mit der Studienfachberatung zusammenzustellen (§ 3 Abs. 2).

## § 27

### In-Kraft-Treten

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. April 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2012 mit dem Studium begonnen haben. <sup>3</sup>Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang *Angewandte Informatik* an der Universität Bayreuth vom 30. September 2010 (AB UBT 2010/066). <sup>3</sup>Auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

(2) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang *Angewandte Informatik* an der Universität Bayreuth vom 30. September 2010 (AB UBT 2010/066), tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 mit Wirkung vom 01. April 2012 außer Kraft.\*)

\*) Die Vierte Änderungssatzung beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 30. März 2018 in Kraft.

## Anhang: Modulübersicht

Pro Modul findet in der Regel eine Prüfung statt. Die entsprechenden Prüfungsformen richten sich nach § 11; die Festlegung der Prüfungsform richtet sich nach § 9 Abs. 2 Satz 1.

### Bereich A: Informatik

Kennung	Verfügbare Module	LP
INF 201	Parallele und Verteilte Systeme II	5
INF 202	Computergraphik I	5
INF 203	Eingebettete Systeme	5
INF 204	Datenbanken und Informationssysteme II	5
INF 206	Algorithmen und Datenstrukturen II	5
INF 207	Robotik I	5
INF 208	Computersehen	5
INF 209	Animation und Simulation	5
INF 210	Künstliche Intelligenz II	5
INF 211	Funktionale Programmierung	5
INF 212	Theoretische Informatik II	5
INF 213	Multimediale Systeme II	5
INF 214	Grundlagen der Modellierung	5
INF 215	Sicherheit in verteilten Systemen	5
INF 216	Fortgeschrittene Programmierkonzepte C++	5
INF 217	Mensch-Computer-Interaktion I	5
INF 305	Programmierung innovativer Rechnerarchitekturen	8
INF 307	Datenbanken und Informationssysteme III	8
INF 314	Algorithmen und Datenstrukturen III	5
INF 315	Robotik II	5
INF 316	Mustererkennung	5
INF 317	Computergraphik II	5
INF 318	Computergraphik III	5
INF 320	Parallele Algorithmen	5
INF 321	Theoretische Informatik III	5
INF 323	Modellgetriebene Softwareentwicklung	5
INF 324	Software Produktlinien Entwicklung	5
INF 325	Entwicklung domänenspezifischer Sprachen	5
INF 326	Foundations of Data Science	5
INF 327	Mensch-Computer-Interaktion III	5
	<b>Zu erbringende Leistungspunkte:</b>	<b>30 bis 50</b>

### Bereich B: Anwendungsgebiet Bioinformatik

Kennung	Verfügbare Module	LP
BI 201	Einführung in die Biophysikalische Chemie	9
BI 202	Physikalische Chemie (Nebenfach)	6
BI 203	Molekulare Modellierung	8
BI 301	Strukturanalyse von Bio-Makromolekülen	9
BI 302	Proteine – Struktur, Dynamik und Analytik	9
BI 303	Biophysikalische Chemie	9
BI 304	Seminar Bioinformatik	3
BI 306	Bioorganische Chemie	3
BI 309	Vertiefungspraktikum und -seminar Bioinformatik (MA)	11
BI 310	Vertiefungspraktikum Biophysikalische Chemie (MA)	11
BI 311	Bioanalytik	9
BI 312	Biochemical physics	9
BI 313	Statistische Datenanalyse mit R	8
<b>Zu erbringende Leistungspunkte:</b>		<b>30 bis 45</b>

### Bereich B: Anwendungsgebiet Ingenieurinformatik

Kennung	Verfügbare Module	LP
II 213	Messtechnik	5
II 215	Eingebettete Systeme (Ing.)	6
II 216	Technische Thermodynamik	8
II 217	Allgemeine Verfahrenstechniken	8
II 218	Grundlagen der Mechatronik	5
II 219	Regelungstechnik	5
II 220	Planung und Produktion	8
II 221	Fabrikplanung und Simulation	4
II 302	Thermofluiddynamik	6
II 305	Modellbildung und Simulation mechanischer Systeme	6
II 306	Sensorik	5
II 310	Digitale Signalverarbeitung und Bussysteme	5
II 311	Strömungsmechanik	5
II 312	Wärme- und Stoffübertragung	5
II 314	Anwendungen der Mechatronik	5
II 315	Produktentwicklung	7
II 316	Antriebsstrang	6
II 317	Elektrische Komponenten	7
II 318	Sensoren und Sensorsysteme	7
II 319	Elektrotechnik II	5
II 320	Elektrische Energietechnik	5
II 321	Dynamik	5
II 322	Planung und Produktion	8
II 323	Fabrikplanung und Simulation	4
<b>Zu erbringende Leistungspunkte:</b>		<b>30 bis 45</b>

### Bereich B: Anwendungsgebiet Umweltinformatik

Kennung	Verfügbare Module	LP
UI 201	Seminar zu aktuellen Themen der ökologischen Modellbildung	3
UI 204	Fernerkundung/GIS	7
UI 206	Methoden der Biodiversitätsforschung	5
UI 300	Fachmodul Umweltphysik	6
UI 301	Fachmodul Biogeochemie	6
UI 302	Fachmodul Landschaftsökologie	6
UI 303	Mathematische Modelle in der Hydrologie	5
UI 305	Schwedenpraktikum zum Wasser- und Stoffumsatz in Ökosystemen	5
UI 306	Zeitreihenanalyse	5
UI 330	Master-Spezialisierungsmodul	5
UI 350	Master-Programmmodul	5
	<b>Zu erbringende Leistungspunkte:</b>	<b>30 bis 45</b>

### Bereich C: Seminare und Praktika (entsprechend § 3 Abs. 1)

Kennung	Verfügbare Module	LP
INF 302	Master-Seminar	5
INF 303	Master-Praktikum	8
	<b>Zu erbringende Leistungspunkte:</b>	<b>13 bis 26</b>

### Bereich D: Master-Arbeit

Kennung	Verfügbare Module	LP
INF 301	Master-Arbeit	30
	<b>Zu erbringende Leistungspunkte:</b>	<b>30</b>